SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Von Wegschließern und Ausgeschlossenen: Ergebnisse einer Studie über Obdachlose und die Polizei in Duisburg

Strasser, Hermann; Brink, Henning van den

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Strasser, H., & Brink, H. v. d. (2003). Von Wegschließern und Ausgeschlossenen: Ergebnisse einer Studie über Obdachlose und die Polizei in Duisburg. *Soziale Probleme*, *14*(2), 163-187. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-248586

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

14. Jahrgang, 2003, Heft 2

Vom „Broken-Windows-Ansatz“ zu einer lebensstilorientierten ökologischen Kriminalitätstheorie
Dieter Hermann; Christian Laue *107*

Vom Sexualopfer zum Sexualtäter? Unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko? – Eine empirische Pilotstudie.
Dieter Urban; Heiko Lindhorst *137*

Von Wegschließern und Ausgeschlossenen. Ergebnisse einer Studie über Obdachlose und die Polizei in Duisburg
Hermann Strasser; Henning van den Brink *163*

Ver- und Entstaatlichungsprozesse von Polizei und Rechtssystem und ihre Auswirkungen auf die Todesstrafe
Dieter Reicher *189*

Centaurus-Verlag
ISSN 0939-608X

Von Wegschließern und Ausgeschlossenen

Ergebnisse einer Studie über Obdachlose und die Polizei in Duisburg

von Hermann Strasser und Henning van den Brink

Zusammenfassung

Wohnungslose zeichnen sich durch ihre unterschiedlichen Lebensentwürfe und -verläufe aus und kommen auf Grund ihrer besonderen Lebensweise häufig mit der Polizei in Kontakt. Auch zwischen der Wohnungslosenhilfe und der Polizei ergeben sich immer mehr Berührungspunkte. An Hand einer qualitativen Untersuchung wird der Frage nachgegangen, durch welche Besonderheiten dieser Kontakt aus der Sicht von Wohnungslosen und von Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe gekennzeichnet ist. Die in Leitfadeninterviews berichteten Erfahrungen beruhen auf ganz unterschiedlichen Begegnungen mit Polizeibeamten. Daraus entwickeln Wohnungslose jeweils individuelle Handlungsstrategien, um den Kontakt mit der Polizei zu vermeiden. Allerdings sind die Interaktionen zwischen Wohnungslosen und Polizeibeamten keineswegs nur von Konflikten geprägt. Sie verlaufen in der Mehrzahl vergleichsweise unspektakulär. Die Interaktion wird entscheidend dadurch beeinflusst, wie alt die Polizeibeamten sind und ob es sich um Streifen- oder Zivilbeamte handelt, welchen Umgangston sie wählen, wie lange die Wohnungslosen der lokalen Szene angehören und polizeilich bekannt sind, wie schutzbedürftig sie sind und ob sie ein gepflegtes Erscheinungsbild abgeben oder nicht.

Abstract

On Exluding and Being Excluded
A Study on Homeless People and the Police in Duisburg

Homeless people come from a variety of backgrounds and have gone through very different experiences during their life course. Their specific way of life causes frequent contacts with the police. In addition, on the institutional level, there are numerous contacts between the support agencies for the homeless ("Wohnungslosenhilfe") and the police. This qualitative study examines these contacts with the police by analysing experiences and perceptions both from the homeless and social workers in the support agencies for the homeless. Homeless people develop individual strategies to avoid the contact with the police. How-

ever, these interactions are not only characterized by conflicts. Important factors for non-conflict encounters and interactions between the homeless and the police are the age of the police officers, their unit, and the kind of addressing the homeless. Important characteristics of the homeless, that engender non-conflict encounters are the length of time the homeless person has been on the streets, for how long they have been known to the police, how vulnerable they are and how much they care about their appearance in public.

1. Einleitung

Zu den Selbstverständlichkeiten in den westlichen Industrienationen gehört es, eine Wohnung zu besitzen, ein Dach über den Kopf zu haben, das nicht nur gegen Kälte und Regen schützt, sondern auch als privater Rückzugsort und als Lebensmittelpunkt für die täglichen Verrichtungen wie Essen und Trinken, Schlafen und Körperpflege dient. Dennoch gibt es Menschen, die keine Wohnung besitzen und in Obdachlosennotunterkünften oder auf der Straße leben. Arbeitslosigkeit, Scheidung und Krankheit gehen der Wohnungslosigkeit in der Regel voraus, nicht selten begleitet von Alkohol-, Tabletten- oder Drogenabhängigkeit. Wohnungslose führen ein mehr oder weniger öffentliches Leben und kommen so unweigerlich auch mit der staatlichen Ordnungsmacht in Kontakt.

Wie aber sieht dieser „Kontakt“ konkret aus? Warum kommt es zu Interaktionen zwischen Polizisten und Wohnungslosen? Wodurch zeichnen sich diese Interaktionen aus? Welche Handlungsstrategien entwickeln Wohnungslose daraus für die Gestaltung ihres Alltags und für den Umgang mit den Ordnungshütern? Welches Bild haben Wohnungslose von der Polizei? „Wenn ich also grün sehe, sehe ich rot...“ – trifft diese Aussage eines Wiener Wohnungslosen in der Untersuchung von Girtler (1980: 84) für alle Wohnungslosen zu?

Diese Fragen stehen im Zentrum einer Untersuchung, die im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Universität Duisburg-Essen (Standort Duisburg) durchgeführt wurde. Ziel der Untersuchung ist es, die Problemsicht von Wohnungslosen und Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe zur Entfaltung gelangen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden Interviews mit Wohnungslosen und Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe in Duisburg geführt.[1] Dabei stand im Vordergrund, welche Erfahrungen sie mit Polizeibeamten gemacht und wie sie die Begegnungen nachträglich interpretieren und bewerten. Die Interviews sollten Aufschluss darüber geben, durch welche strukturellen Besonderheiten und Gemeinsamkeiten die Begegnungen mit der Polizei charakterisiert sind.

2. Die Randgruppe der Wohnungslosen

2.1 Die vielen Gesichter der Wohnungslosigkeit

In Deutschland gehören Wohnungslose zu den 2-3% der Bevölkerung, die am ehesten Gefahr laufen, nicht nur vorübergehend unter die Armutsgrenze zu fallen, sondern permanent in Armut zu leben (vgl. Geißler 2002: 256 ff.). Die Ursachen für Wohnungslosigkeit sind vielschichtig. Sie treten häufig in sich gegenseitig verstärkender Art und Weise im individuellen Lebenslauf auf. Dementsprechend handelt es sich bei Wohnungslosen um eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Lebensentwürfen und -verläufen. Mal sind sie romantisierte Außenseiter, die sich allen gesellschaftlichen Konventionen widersetzen, mal sind sie desozialisierte Randständige, die durch Betreuung wieder in die Gesellschaft reintegriert werden, mal sind sie mutmaßliche Störer der öffentliche Ordnung, die ins Visier ordnungspolitischer und polizeilicher Maßnahmen geraten (Ludwig-Mayerhofer et al. 1997: 1).

Es gibt „manifest Obdachlose“, die in Notunterkünften untergebracht sind, „latent Obdachlose“, die in unzureichenden Wohnverhältnissen leben und direkt von Wohnungslosigkeit bedroht sind, und „Wohnungslose“, die ordnungsrechtlich als Personen ohne festen Wohnsitz („ofW“) bezeichnet werden und im Freien leben und nächtigen, „Platte machen“ (vgl. Angele 1989: 19 ff.). Wichtig ist weiterhin die Differenzierung zwischen Wohnungslosen, die durch das Hilfesystem versorgt werden, und denjenigen, die sich außerhalb jeglicher (stationärer) Hilfeeinrichtungen befinden (vgl. Schmid 1990: 109 ff.). In der Wohnungs-losenhilfe werden Personen, die von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen, unmittelbar bedroht oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, unter dem Oberbegriff der Wohnungsnotfälle zusammengefasst (vgl. Stadt Duisburg 1996: 4 f.).

Der Begriff des Wohnungslosen wird inzwischen häufig in einem weiteren Sinne gebraucht – so z.B. auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG) – und schließt die manifesten und latenten Obdachlosen mit ein (vgl. Geißler 2002: 256), so dass auch im Verlauf der weiteren Ausführungen von Wohnungslosen die Rede sein wird.[2]

2.2 Die statistische (Nicht-)Erfassung von Wohnungslosigkeit

Als einziges Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen neben dem Saarland über eine Obdachlosenstatistik. Sie erfasst aber nur diejenigen Wohnungslosen, die ordnungsrechtlich in Notunterkünften untergebracht sind, und nicht diejenigen, die von stationären Hilfsprogrammen nicht erreicht werden – oder nicht erreicht werden wollen.

Seit 1975 sind die offiziellen Zahlen der Wohnungslosen in Nordrhein-Westfalen erheblich zurückgegangen: Kamen 1975 noch 5 Wohnungslose auf 1.000 Einwohner, waren es 2001 nur noch 1,3 (LDS NRW 2001). Hinter der Abnahme bei den Gesamtzahlen und Mehrpersonenhaushalten verbirgt sich allerdings eine Zunahme bei den alleinstehenden Wohnungslosen, die in der Betreuung durch die Institutionen der Wohnungslosenhilfe inzwischen am stärksten vertreten sind (vgl. Marciniak 1990: 53; Stadt Duisburg 1996: 33 ff.).

Die Zahl der Wohnungslosen ist in Nordrhein-Westfalen jedoch regional unterschiedlich stark zurückgegangen. So kamen in Düsseldorf und Köln im Jahr 2000 immer noch 3,6 bzw. 5,7 Wohnungslose auf 1.000 Einwohner, während es in Duisburg nur 0,4 waren (MASQT NRW 2000). Immerhin verzeichnete Duisburg 1976 mit 12,6 Wohnungslosen auf 1.000 Einwohner von allen Verwaltungs-bezirken Nordrhein-Westfalens das größte Ausmaß an Wohnungslosigkeit (Becher 1982: 64). Weil die Wohnungslosenzahlen gesunken sind und zunehmend präventive Wohnungsvermittlung praktiziert wird, sind viele städtische Notunterkünfte in Duisburg geschlossen worden (vgl. Stadt Duisburg 1996: 14 f.; 2001: 19 ff.). Allerdings wird der Rückgang ordnungsrechtlich untergebrachter Wohnungsloser begleitet von einem Anstieg wohnungsloser Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außerhalb stationärer Einrichtungen sowie von einem Anstieg von Wohnungsnotfällen (vgl. Stadt Duisburg 1996: 14; 2001: 3, 11).

Wegen der mangelhaften statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit in Deutschland können allenfalls Schätzungen grobe Anhaltspunkte für das wahre Ausmaß von Wohnungslosigkeit liefern. Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG 2002) lebten im Jahr 2000 rund eine halbe Millionen Wohnungslose in Deutschland. Davon sind etwas mehr als die Hälfte Männer und jeweils ein knappes Viertel Frauen bzw. Kinder und Jugendliche. 14 Prozent der alleinstehenden Wohnungslosen, also ungefähr 24.000 Menschen, lebten im Laufe des Jahres 2000 ohne Unterkunft auf der Straße, darunter 2.000 bis 2.500 Frauen (BAG 2002). Frauen sind aber nicht nur zahlenmäßig unterpräsentiert, sondern in der Öffentlichkeit auch weitaus weniger als wohnungslos identifizierbar (vgl. Enders-Dragässer et al. 1999: 94 ff.; Nahr/Orth 1999: 115). Wohnungslosigkeit stellt sich objektiv wie subjektiv als vorrangig männliche Erscheinung dar.

3. Polizei, Wohnungslose, Wohnungslosenhilfe – ein Spannungsdreieck?

Die Behebung der Wohnungslosigkeit steht als sozialstaatliches Aufgabenfeld zwischen Ordnungs- und Sozialleistungsrecht. Das Problem der Wohnungslosigkeit müssen in erster Linie die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen

Selbstverwaltung lösen. Da sich Wohnungslosigkeit als Teil eines struktur- und arbeitsmarktpolitischen Gesamtproblems darstellt, ergeben sich für die Kommunen erhebliche Schwierigkeiten bei der Problembewältigung: Ihnen fehlen schlicht die dafür notwendigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Kompetenzen (Wolf 1999: 11). Die Abstimmung zwischen den einzelnen kommunalen Behörden und deren mal „fürsorgenden", mal „ordnenden" Aufgabenerfüllung ist in der Praxis auf Grund der unterschiedlichen Interessenlage nicht leicht herstellbar.

In Deutschland ist in den letzten beiden Jahrzehnten ein differenziertes Hilfeangebot für Wohnungslose entstanden. Neben der Verwaltung engagieren sich die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände sowie andere freie Träger in der Wohnungslosenhilfe. Inzwischen sind die großen stationären Einrichtungen durch ein Netz von ambulanten und teilstationären Einrichtungen (Fachberatungsstellen, Tagestreffs, Betreute Wohnformen, Beschäftigungsprojekte, Notschlafstellen, Sleep-Ins etc.) mit präventiver, reintegrativer oder therapeutischer Ausrichtung ergänzt worden (Rohden 2000: 107).

Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe arbeiten häufig in enger Kooperation mit Kommunalbehörden, mit der Straffälligen- und Bewährungshilfe, mit Drogenberatungs- und Therapieeinrichtungen und schließlich mit der Polizei zusammen. Sie wenden sich z.B. an die Polizei, damit sie beim Vollzug der Unterbringungsanordnung hilft oder „Platte machende" Wohnungslose bei Krankheit oder sonstiger Gefährdung der Gesundheit (z.B. wegen extremer Witterung) in Gewahrsam nimmt; umgekehrt informiert die Polizei Streetworker über den Aufenthalt von Wohnungslosen und setzt damit Streetwork in Gang (Herzog 2000: 145). Die Polizei wird von Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe auch als „ultima ratio" zu Hilfe gerufen, wenn eigene Interventionsversuche bei Konflikten zwischen Wohnungslosen innerhalb ihrer Einrichtungen erfolglos geblieben sind.[3]

Wohnungslose sind vielen kriminogenen und kriminalisierenden Einflüssen ausgesetzt. Dazu gehören die Präsenz im öffentlichen Raum (fehlende Privatsphäre), die Opfersituation (hohes Viktimisierungsrisiko und geringe Wehrhaftigkeit), der Mangel an finanziellen Ressourcen und sozialen Netzwerken sowie der schlechte Gesundheitszustand (physische und psychische Erkrankungen) (vgl. Müller/von Paulgerg-Muschiol 2001: 168ff.). Die Lebensführung vieler Wohnungsloser erhöht die Wahrscheinlichkeit, nicht nur Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu begehen,[4] sondern dabei auch von der Polizei entdeckt zu werden. Sie hat außerdem weitreichende Folgen auf die Behandlung durch die Institutionen sozialer Kontrolle. So kommen wohnungslose Jugendlichen bei einem Tatvorwurf eher in Untersuchungshaft als ihre „sesshaften" Altersgenossen, da Fluchtgefahr angenommen wird (vgl. Schmidt 2002: 29). Wohnungslose verfügen kaum über finanzielle Ressourcen, um Geldstrafen oder gar professionelle Rechtsberatung

bezahlen zu können. Deswegen ziehen Straftaten häufig Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 Strafgesetzbuch (StGB) nach sich. Folglich ist ein Großteil der Wohnungslosen auch schon mit dem Strafvollzug in Kontakt gekommen. Wechselwirkungen zwischen Wohnungslosigkeit, Kriminalität und Strafvollzug bleiben daher nicht aus.

Neben der Verfolgung von Verstößen gegen das Ordnungswidrigkeiten-, Betäubungsmittel- oder Strafgesetz und neben dem Vollzug ordnungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen wie Zwangsräumung oder Wiedereinweisung in die gekündigte Wohnung ist in jüngster Zeit ein neuer Berührungspunkt zwischen Polizei und Wohnungslosen hinzugekommen. Wohnungslose und sonstige „urbane Bummelanten" sind vermehrt in die ordnungspolitische Diskussion geraten, wenn es um die Gestaltung von Nutzungsrechten im Innenstadtbereich geht. Innenstädte üben eine erhebliche Sogwirkung auf Wohnungslose aus, die wiederum auf Grund der zentralen Lage und Sichtbarkeit überproportional stark ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken (vgl. Görgens 2000: 169; Ludwig-Mayerhofer et al. 2000: 235). Vertreter des Einzelhandels beklagen sich über die ihrer Meinung nach geschäftsschädigende Ansammlung von Wohnungslosen in den Einkaufsstraßen. Auch die Bürger fühlen sich von Wohnungslosen, die den öffentlichen Raum okkupieren, belästigt und in ihren Rechten auf die Nutzung des öffentlichen Raums beschnitten.

Auf Grund des wachsenden Drucks, etwas dagegen zu unternehmen, greifen manche Städte und Gemeinden auf polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zurück, die Aufenthalt beendend und vertreibend wirken sollen. Zur „Rückeroberung der Allmende" (Volkmann 2000) werden Sondernutzungssatzungen und Gefahrenabwehrverordnungen erlassen, mit deren Hilfe die Kommunen typische Verhaltensweisen von Wohnungslosen (öffentlicher Alkoholkonsum, Betteln, „Platte machen", „Herumlungern" usw.) als ordnungswidrig definieren. Viele dieser kommunalen Satzungen sind aus materiellen und formellen Gründen nicht mit dem geltenden Recht vereinbar, bestehen aber bis zu ihrer gerichtlichen Aufhebung nach einer erfolgreichen Normenkontrollklage fort (vgl. Simon 2001; Stolleis/Kohl 1990; Wolf 1999). Flankiert werden diese Ordnungs- und Kontrollmaßnahmen von Privatisierungs- und Präventionsstrategien, die ebenfalls auf die Vertreibung von Wohnungslosen aus der Innenstadt abzielen (vgl. ILS 2001; Volkmann 2000; Wolf 1999: 18 ff.).

Nicht nur Wohnungslose, auch Polizeibeamte geraten zwischen die Fronten. Sie sollen für die Einhaltung dieser rechtlich und politisch als fragwürdig eingestuften kommunalen Satzungen sorgen. Diese Aufgabe übernehmen sie daher nur sehr widerwillig. Die Polizisten haben auf der einen Seite die Sinnlosigkeit vieler Zwangsmaßnahmen erkannt, „wenn sie immer wieder dieselben Personen wegen derselben Vergehen an denselben Orten aufgreifen müssen" (Monzer 1995: 146),

und sie wollen sich nicht von den wohl organisierten Partikularinteressen des Einzelhandels oder von kalkulierten parteipolitischen Interessen instrumentalisieren lassen; auf der anderen Seite will die Polizei aber auch ihre gesellschaftliche Akzeptanz nicht verlieren (vgl. Behrendes 1998: 44 f.; Lutz 1994: 140).

Auch die Berührungen zwischen Polizei und Wohnungslosenhilfe, die sich vornehmlich aus Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, aber auch aus ehrenamtlichen Mitarbeitern rekrutiert, sind inzwischen intensiver geworden. In kommunalen Präventionsgremien kooperieren sie immer häufiger und entwickeln gemeinsam Präventionsprogramme, um den Problemen, die z.B. mit dem Aufenthalt von Wohnungslosen im Innenstadtbereich verbunden sind, wirksam zu begegnen (vgl. Behrendes 1998: 45 ff.; Simon 1999: 40). Auch wenn sich Polizei und Sozialarbeit inzwischen bewusst sind, dass sie durchaus „Doppelmandate" innehaben – auch Sozialarbeiter üben „weiche Kontrolle" aus, und Polizisten sehen sich nicht nur als „crime fighter", sondern auch als „Freund und Helfer" (vgl. Fiedler 2001: 13 ff.; Schweer/Strasser 2003) –, begegnen sie sich aber immer noch mit erheblichen Vorbehalten der jeweils anderen Berufsgruppe gegenüber (Simon 1999: 45 f.). Vor allem Sozialarbeiter insistieren, dass trotz der inzwischen akzeptierten und auch praktizierten Kooperation mit der Polizei eine scharfe Trennlinie zwischen Polizei- und Sozialarbeit notwendig sei. Eine zu offensichtliche und zu enge Zusammenarbeit mit der Polizei würde das Vertrauen ihrer Klientel verringern, neue Schwellenängste produzieren und damit ihre Arbeit erheblich erschweren. Auch würden sich die Sozialarbeiter dem Verdacht aussetzen, als „weiche Kontrolleure" (Simon 1999: 40) und nicht mehr als Anwälte ihrer Klientel zu fungieren.

Diese keinesfalls abschließende Aufzählung der zunehmenden, nicht immer konfliktfreien Begegnungen zwischen Polizei auf der einen und Wohnungslosen und Wohnungslosenhilfe auf der anderen Seite verdeutlicht den Bedarf, diese Berührungspunkte wissenschaftlich zu untersuchen und die Befunde der Praxis zugänglich zu machen, um Konfliktpotenziale zu entschärfen und ein friedliches *Mit*einander oder zumindest *Neben*einander zu ermöglichen.

4. Darstellung der empirischen Ergebnisse

4.1 Feldzugang

Der Zugang zum Feld erfolgte durch Ansprechen von Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe in vier verschiedenen Einrichtungen der Duisburger Wohnungslosenhilfe, von denen eine stationär, die anderen drei ambulant konzipiert sind. Somit konnten unterschiedliche Gruppen von Wohnungslosen in die Befragung miteinbe-

zogen werden. Die Anfragen bei den Einrichtungen wurden durchgehend positiv aufgenommen, und die Kooperation erwies sich als gut und stabil.

Mit dem Leitfadeninterview wurde eine qualitative Untersuchungsmethode gewählt, die wertvolle Hinweise auf die Interpretations- und Begründungszusammenhänge der Befragten lieferte.[5] Durch die Strukturierung der Interviews konnte einerseits sichergestellt werden, dass die wesentlichen Aspekte Berücksichtigung fanden und eine gewisse Vergleichbarkeit der einzelnen Aussagen gegeben war. Andererseits blieb genügend Raum für Interviewer und Interviewten, um detaillierter auf Sachverhalte einzugehen, zu denen der Befragte sein individuelles Erfahrungswissen einbringen konnte. Die Wohnungslosen wurden größtenteils direkt von den jeweiligen Mitarbeitern in der Einrichtung angesprochen. Abgesehen von den nicht unerheblichen Zugangsproblemen bei direkter Kontaktierung von Wohnungslosen (vgl. Jochum 1996: 81 ff.) war für die Wahl dieser methodische Vorgehensweise (vgl. Giesbrecht 1987; Pape 1996) ausschlaggebend, dass die Mitarbeiter nicht nur besser als die Interviewer abschätzen können, wer zu einem Interview bereit und geeignet ist, sondern auch, wer relevante Erfahrungen mit Polizisten gemacht hat und diese wahrheitsgemäß wiederzugeben bereit ist, ohne „Räuberpistolen“ zu erzählen. Auch das Problem, dass viele Wohnungslose aus Scham gegenüber Fremden nicht gern zugeben, wohnungslos zu sein, und in eine Abwehrhaltung verfallen, konnte damit gemindert werden (vgl. Pape 1996: 54). Trotz Ansprache durch eine Vertrauensperson zeigten sich die meisten Wohnungslosen jedoch eher desinteressiert und ablehnend. Insgesamt stellten sich zehn Wohnungslose und zehn Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe für ein Interview zur Verfügung.[6]

4.2 Polizisten aus der Sicht von Wohnungslosen

Die Wohnungslosen berichten von unterschiedlichen Begegnungen mit Polizisten, von Festnahmen, von Ausweiskontrollen, von Vernehmungen, von gerichtlichen Vorladungen, vom Gewahrsam in der Ausnüchterungszelle. Die meisten Begegnungen mit Polizisten verlaufen aus der Sicht der Wohnungslosen jedoch unspektakulär und „normal“. Gravierende Defizite bei polizeilichen Einsätzen – also Verstöße gegen Dienstvorschriften – kommen in den Schilderungen der Wohnungslsen kaum vor. Die meisten Wohnungslosen heben das sachlich-korrekte Verhalten der Polizeibeamten hervor.[7] Voreingenommenheit, Ungleichbehandlung, Willkür, Handgreiflichkeiten, Aggressivität etc. seitens der Polizei werden ganz überwiegend verneint und, wenn sie vorkommen, als „Werk“ von einzelnen „Hardlinern“ oder als Antwort auf provozierendes Verhalten von Wohnungslosen interpretiert. Auch der Verbringungsgewahrsam[8] scheint nicht zum Repertoire der Duisburger Polizei zu gehören. Die Wohnungslosen bringen zwar auch Kritik am Vorgehen der Polizisten vor, generalisieren jedoch punktuelle negative Erfahrungen nicht.

> *„Ja, das Einzige, was ich sagen kann, ist, dass hier in Duisburg die Polizei doch alles in allem humaner ist. In Düsseldorf z.B. da habe ich wirklich schon erlebt, dass Leute brutal behandelt wurden. Dass da schon mal einer, der sehr betrunken war, dann wieder von einem Beamten die Treppe runter gefallen ist. [...] So im Seitengang habe ich das zufällig mal gesehen, am Bahnhof, wie einer den Bahnhof nicht verlassen wollte und der den dann da rausgeschlagen hat. Wirklich brutal." (Elisabeth, Interview v. 13.03.02)*

Ältere Polizisten werden als diplomatisch, verständnisvoll oder natürlich beschrieben. Das folgende Zitat von Elisabeth veranschaulicht, dass sich die Erfahrung von älteren Beamten positiv auf ihr Vorgehen auch gegenüber Wohnungslosen niederschlägt. Auch das Verhalten der uniformierten Streifenpolizisten wird – im Gegensatz zu Zivilfahndern etwa – positiv beurteilt.[9]

> *„Und die alten Hasen, die schon länger im Geschäft sind und sich besser auskennen, die sind natürlicher. Nicht so gezwungen und gucken dich nicht an wie ein Insekt, dass sich zufällig verirrt hat auf deinem Frühstückstisch. [...] Aber die sind eigentlich immer recht höflich. Die Uniformierten auf jeden Fall." (Elisabeth, Interview v. 13.03.02)*

Nach der Einschätzung von Bert haben aber Polizisten allgemein weitaus weniger Vorurteile gegenüber Wohnungslosen als die meisten „Normalbürger". Das hänge ebenfalls mit ihrer Berufserfahrung, mit der daraus gewonnenen Menschenkenntnis und mit dem regelmäßigen Umgang mit Wohnungslosen zusammen.

> *„Und die [Polizisten – Anm. d. Verf.] haben ja auch einen Blick für Menschen und sehen, was da eigentlich vor sich geht." (Bert, Interview v. 22.02.02)*

Florian meint, dass die Polizei auch kein besonderes „Eigeninteresse" an einer zeit- und personalintensiven Kontrollstrategie den Wohnungslosen gegenüber habe, weil es Stress und Schreibarbeit mit sich bringe.

> *„Der [ein Wohnungsloser – Anm. d. Verf.] sitzt da und säuft sich sein Bier, der läuft mit seinem Bier durch die Gegend, das ist uninteressant. Die [Polizisten – Anm. d. Verf.] wollen ja auch keine Schreibarbeit, und die wollen auch keinen Stress haben." (Florian, Interview v. 12.03.02)*

Allerdings deutet die nachfolgende Aussage von Elisabeth auf die Gefahr hin, dass diese „Toleranz" in Gleichgültigkeit umschlagen kann und die Polizei sich nicht mehr dafür interessiert, wenn Straftaten gegen Wohnungslose oder innerhalb des Wohnungslosenmilieus begangen werden.

> *„Letztens ein Bekannter von mir, war am Weinen, da ist das Bein weggeknickt, als er pinkeln gegangen ist, und hatte sich so auf die Fresse gelegt. Der hatte Nasenbluten und alles, das sah aus, als wäre er gerade verprügelt worden. [...] Und dann kamen halt drei Beamte und haben nachgefragt, was denn wirklich passiert sei. Ob das denn stimmt, haben alle Ausweise kontrol-*

liert und so. Als er dann gesagt hat: ‚Nee, ist wirklich so.', da sind die gegangen und haben auch nix gesagt von wegen, wir sollen alle gehen oder die Bierdosen wegtun oder sonst irgendetwas. [...] Das fand ich auch ganz gut, dass die halt gedacht haben, vielleicht ist da wirklich einer verprügelt worden, gehen wir mal gucken. Normalerweise heißt es ja immer, ‚Ach die, lass´ die sich mal gegenseitig totschlagen. Dann haben wir da keinen Ärger mit.' Deshalb finde ich das positiv." (Elisabeth, Interview 13.03.02)

Trotz seiner schwierigen Lebensumstände als Wohnungsloser – zeitweilig campierte er in Grünanlagen von Duisburg – nimmt Florian für sich keine Sonderbehandlung in dem Sinne in Anspruch, dass man besonders nachsichtig sein müsse. Er sieht sich auch nicht in einer Opferrolle, sondern betont an verschiedenen Stellen des Interviews immer wieder, dass seine Konfrontationen mit der Polizei selbstverschuldet gewesen seien.

„Am Hauptbahnhof habe ich geschlafen. Da sind die [BGS-Beamte – Anm. d. Verf.] morgens mal reingekommen. Gleis 1 ist das, das hat ja meistens 24 Stunden auf [dort steht ein geschlossenes Wartehäuschen – Anm. d. Verf.]. Da haben die nur gesagt: ‚Steh mal auf und pack deine Klamotten und geh'. Wenn man keinen Fahrausweis hat, ist das normal. [...] Ich meine, ein Bahnhof ist ja auch nicht unbedingt ein Hotel." (Florian, Interview v. 12.03.02)

Eine häufig in den Interviews geäußerte Kritik an der Polizei bezieht sich darauf, dass sich die Wohnungslosen nicht ernstgenommen fühlten, sobald sie eine andere Rolle übernähmen als die des zu kontrollierenden polizeilichen Gegenübers. Wenn sie sich z.B. als Zeuge oder Anzeigeerstatter an die Polizei wenden, erwarten sie, dass sie wie jeder andere Bürger behandelt werden. Eine Erklärung für die Skepsis von Polizisten gegenüber der „ungewohnten" Rolle eines Wohnungslosen könnte die häufige Alkoholisierung von Wohnungslosen sein, so dass sie den Aussagen keinen Wahrheitsgehalt beimessen. Auch die sprachlich vollzogene Distanzierung der Polizeibeamten von Wohnungslosen entspricht nicht dem, was beispielsweise Jonas und Günther von Polizisten erwarten. Das äußert sich z.B. darin, dass Wohnungslose geduzt werden, die Beamten aber im Gegenzug erwarten, gesiezt zu werden. Und selbst die formale Anrede mit „Sie" kann gelegentlich nicht kaschieren, wie einzelne Beamte über ihr polizeiliches Gegenüber denken. Die Äußerung von Günther zeigt, dass ein respektloser Umgangston auch eskalierend auf die Situation wirken kann.

„Aber die Ansprache z.B. wie ‚Du Arschloch', hat er nicht gesagt, hat er aber gedacht. ‚Verpiss dich!' oder so. Weil das hört man raus, das muss man nicht sagen. Da gab's Unterschiede. Manche haben ‚Sie' gesagt, manche haben sich eben da salopper ausgedrückt." (Jonas, Interview v. 18.03.02)

> *„Denn der Ton macht die Musik. Wenn der [Polizist – Anm. d. Verf.] schreiend kommt, dann muss ich auch so schreien“ (Günther, Interview v. 20.03.02)“ (Günther, Interview v. 12.03.02)*

Es scheint so, als ob die Konfliktlinien zwischen Polizisten und Wohnungslosen weniger an den Stellen verlaufen, wo man es vielleicht erwartet hätte (z.B. willkürliche Kontrollen und härteres „Anpacken“). Die Konflikte offenbaren sich weniger beim polizeilichen Handeln selbst, sondern an der distanzierten Haltung der Beamten gegenüber den Wohnungslosen. Diese Distanz wird kommunikativ und nicht durch ein härteres Vorgehen hergestellt – z.B. durch häufige Ausweiskontrollen inklusive Leibesvisitation oder eine rigorose Verfolgung von geringfügigen Ordnungsverstößen.

4.3 Schutzbedürftigkeit von Wohnungslosen

Wohnungslose sind bevorzugte Opfer von Kriminalität. Sie können ihr weniges Hab und Gut nicht durch eine eigene Wohnung schützen. Aus Angst bestohlen zu werden, gehen einige Wohnungslose nicht in Notunterkünfte. Dort kommt es neben Diebstählen auch häufig zu tätlichen Auseinandersetzung unter den Wohnungslosen.[10] Außerdem sind viele Wohnungslose in ihren Selbstverteidigungskräften durch gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Alkoholismus, Behinderungen), die nicht selten der Auslöser ihrer Wohnungslosigkeit gewesen sind, stark eingeschränkt. Das trifft auch auf Bert zu.

> *„Ich zum Beispiel würde nie dahin [in eine Notunterkunft – Anm. d. Verf.] gehen, weil ich genau weiß, dass ich da morgens rausgehe und dann die Hälfte weg ist. [...] Ich habe hier zwei Armstützen. Mich kann ja jedes Kind umkippen [...] also, alleine im Dunkeln könnte ich gar nicht gehen, [...] weil ich das erste Opfer bin. Ich kann also nur dahin gehen, wo Menschen sind.“ (Bert, Interview v. 22.02.02)*

Die Gemeinschaft der Wohnungslosen bietet nur sehr eingeschränkt Schutz vor Übergriffen. Das, was nach außen als geschlossene Gemeinschaft sichtbar wird, entpuppt sich häufig als reine Zweckgemeinschaft. Statt des erwarteten Zusammengehörigkeitsgefühls existieren starke Differenzierungen und Hierarchisierungen unter den Wohnungslosen. Jonas beklagt, dass es keinen „Ehrenkodex“ mehr gebe. Allenfalls gegen Übergriffe, die sich von außen gegen Wohnungslose richten, biete eine Gruppe Schutz. Viel größer sei aber die Gefahr vor internen Übergriffen, nämlich innerhalb der Gruppe. Allerdings stellt die Gruppe häufig den einzigen sozialen Bezugspunkt im Leben von Wohnungslosen dar, so dass diese Gefahr meist in Kauf genommen wird.

> *„Die kennen diesen Ehrenkodex gar nicht mehr in jüngeren Generationen. Dass man das halt nicht tut. Man kann auf der Strasse leben und trotzdem ein anständiger Bürger sein. Man braucht seinem Gegenüber unter der Brücke nicht zu beklauen oder ein Messer in den Rücken zu stecken. [...] Aber im Großen und Ganzen, denke ich, da gibt es keinen großen Zusammenhalt mehr, denn das ist ja eine Notsituation. Jeder muss sehen, wie er überlebt. Und man denkt zwar, in der Gruppe kann man besser überleben. Das stimmt aber nicht. Vielleicht geht es bei zwei Personen, die sich gut verstehen, da mag das vielleicht heutzutage gehen. Aber in einer größeren Gruppe? Na gut, da hat man vielleicht den Zusammenhalt dann, wenn man Platte macht, in einer größeren Gruppe, falls da irgendwelche Leute kommen, die was gegen die Obdachlosen haben. Die sich dann gemeinschaftlich wehren können gegen solche Idioten." (Jonas, Interview v. 18.03.02)*

Je wehrloser aber eine wohnungslose Person ist und je mehr sie auf sich allein gestellt ist, desto mehr ist sie auf den Schutz durch die Polizei angewiesen. Es ist also anzunehmen, dass sich ein solcher Wohnungsloser z.B. bei Ausweiskontrollen gegenüber den Polizisten unterwürfiger verhalten wird als jemand, der nicht auf deren Schutz angewiesen ist. Er wird auch vermeiden, schlecht über Polizisten zu reden. Bert, der wegen seiner Gehbehinderung und seines relativ hohen Alters kaum über eigene Selbstverteidigungskräfte verfügt, bemerkte nach dem Interview, dass die deutschen Polizisten wahrscheinlich die höflichsten Polizisten auf der Welt seien.[11]

4.4 Handlungsstrategien von Wohnungslosen gegenüber Polizeibeamten

Wohnungslose differenzieren nicht nur zwischen verschiedenen Kategorien von Polizisten, sondern auch zwischen verschiedenen Kategorien von polizeilichem Handeln. Das konkrete Vorgehen gegenüber Wohnungslosen hängt nicht allein von den persönlichen Merkmalen des Beamten ab. Vielmehr kommen Eigenschaften und Verhalten des polizeilichen Gegenübers, der Grund des Einsatzes und die Situation am Einsatzort (z.B. Publikumsverkehr, Anwesenheit mehrerer Wohnungsloser) ins Spiel. Nicht nur die Polizisten kennen ihre „Pappenheimer", auch umgekehrt stellen sich die Wohnungslosen auf die Eigenarten der einzelnen Beamten ein. Dies kann dazu führen, dass Wohnungslose ständig Ausschau nach Polizisten halten und sich je nach der Person des Polizisten entscheiden, den Kontakt zu suchen, abzuwarten oder zu vermeiden.

> *„Weil die Obdachlosen kennen die meisten Polizisten, weil die so sehr mit denen in Kontakt kommen. [...] Wenn die einen krassen Polizisten sehen, dann verstecken die sich schon. Die können die Polizisten unterscheiden. Welcher Bulle tut mir was? Wer ist in Ordnung, mit wem kann ich mich unterhalten, wer will mir vielleicht sogar helfen und welcher nicht. [...] Es gibt Menschen und Polizisten, die gucken dich als Mensch an, wie du in der Scheiße steckst,*

und trotzdem behandeln die dich als Menschen. Aber es gibt auch krasse Polizisten, die gucken dich so an wie ein Tier: ‚Bleib sitzen!', ‚Platz!'" (Günther, Interview v. 20.03.02)

„Das ist wahr, da machen die schon einen Unterschied, je nach dem, wie man so aussieht und wie man sich denen gegenüber verhält, so ist auch das Echo." (Elisabeth, Interview v. 13.03.02)

Eine andere Strategie liegt darin, sich nicht als Wohnungsloser erkennen zu geben. Man meidet die Orte, die als Treffpunkte von Wohnungslosen bekannt sind, und auch die Kontakte zu anderen Wohnungslosen. Voraussetzung für eine solche „Verschleierungstaktik" ist ein Habitus, der eine gewisse „äußerliche Normalität" wahrt.[12]

„Ich versuche immer noch, ein bisschen saubere Kleidung anzuhaben, so dass mir den Obdachlosen zunächst mal auf Anhieb keiner ansieht." (Bert, Interview v. 22.02.02)

Dieses Verhalten dient aber nicht nur dazu, Kontakt mit der Polizei zu vermeiden; es wird auch deswegen praktiziert, um von anderen Bürgern nicht als gesellschaftlicher Außenseiter behandelt zu werden. Das trifft besonders auf wohnungslose Frauen zu. Ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild fungiert zugleich als Distinktionsmittel gegenüber anderen Wohnungslosen, die keinen regelmäßigen Kleidungswechsel und keine ausreichende Körperpflege vornehmen.

Aber nicht nur die Wohnungslosen differenzieren zwischen den verschiedenen Gruppen von Wohnungslosen, sondern auch, wie schon erwähnt, die Polizisten. Der „ordentliche" Wohnungslose, der Obdachlosenzeitungen verkauft und saubere Kleidung trägt, wird weniger kontrolliert als der „unordentliche" Wohnungslose, der betrunken ist und vernachlässigt aussieht.

„Auch bei so normalen Ausweiskontrollen sind die eigentlich recht höflich. Vielleicht liegt es daran, dass ich nie so betrunken oder irgendwie dreckig oder vernachlässigt aussehe, so wie manch einer [...] Wenn man in der Stadt dann Zeitungen verkauft, die lassen einen in Ruhe. Fragen auch nicht blöd oder so. Nur wenn man halt irgendwo rumsitzt, aussieht, als ob man nix zu tun hat, wird man nach dem Ausweis gefragt." (Elisabeth, Interview v. 13.03.02)

Mit der Zeit stellt sich zwischen Polizisten und vor allem denjenigen Wohnungslosen, die sich in der Innenstadt aufhalten, ein „Gewöhnungseffekt" ein. Die Grenzen sind nach einer gewissen „Probephase" austariert. Die Polizeibeamten beobachten die Wohnungslosenszene zwar weiterhin, verzichten aber weitgehend auf Kontrollen, solange sich die Wohnungslosen ihrerseits „ruhig" verhalten. Man trifft ein „stillschweigendes Abkommen": Die Polizisten sehen von täglichen Kontrollen ab, und die Wohnungslosen achten darauf, dass keiner aus ihrer Gruppe allzu sehr „über die Stränge schlägt". Die Polizei agiert – so Christoph – gegenüber Neulingen

in der Szene im Vergleich zu den „Stammkunden“ zunächst misstrauischer und kontrolliert sie intensiver und häufiger, solange bis man sich aufeinander „eingespielt“ hat.

> *„Aber Leute, die da neu sitzen, die werden dann erst mal gefilzt oder so. Die kennen sie ja noch nicht, und da gucken die erst mal, wer sie sind, und ‚Zeigen Sie mal Ihren Ausweis’. Bei den Leuten, die jeden Tag da sitzen, ich sitze da jeden Tag auf der Königsstraße, machen die gar nichts. Und wer da neu ist, da machen die doch schon mal Ausweiskontrolle und so.“ (Christoph, Interview v. 22.02.02)*

Die Handlungsstrategien, die Wohnungslose anwenden, variieren je nach Situation und Lebensführung. Von entscheidender Bedeutung sind die Erfahrungen, die die Wohnungslosen mit einzelnen Beamten in früheren Begegnungen gemacht haben. Die Gestaltung oder Vermeidung von Interaktionen mit Polizisten hängt davon ab, ob und wie lange sich die Wohnungslosen und Polizisten schon kennen und was für ein Verhältnis sie zueinander entwickelt haben. Ebenso wie Neulinge in der Wohnungslosenszene am Anfang häufiger kontrolliert werden, reagieren die Wohnungslosen auf Polizeibeamte, die sie nicht kennen, vorsichtig oder gehen ihnen aus dem Weg.

4.5 Der „staatlich-private Kontrollmix“

Das polizeiliche Vorgehen wird außerdem entscheidend dadurch beeinflusst, wie stark die Situation vor Ort schon „außer Kontrolle“ geraten ist. Wenn Wohnungslose unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen und andere Interventionsinstanzen (z.B. Sozialarbeiter, private Sicherheitsdienste) keine Deeskalation herbeiführen konnten, gestaltet sich der Einsatz für die Polizeibeamten schwieriger. Insbesondere können Situationen durch das Eingreifen privater Sicherheitsdienste („schwarze Sheriffs“) eskalieren, bevor die Polizei am Tatort eintrifft, wie Ilja erzählt:

> *„Schwarze Sheriffs... das gibt auch viel Unruhe. Zum Beispiel, die schwarzen Sheriffs, sobald hier ein Betrunkener ist, [...] machen den schon mal verrückt und die Polizisten kommen dann. So, und da ist der Mann dann ganz durchgedreht. So, und dann fängt der mit der Polizei noch Randale an. So, und dann machen die auch kurzen Prozess. Wer hat dann Schuld? Die Wachdienste auch.“ (Ilja, Interview v. 18.03.02)*

Das bedeutet für die Polizei auch, dass der Einsatz privater Wachleute nicht nur quantitativ (durch vermehrte Anzeige von Bagatelldelikten), sondern auch qualitativ den polizeilichen Arbeitsaufwand steigern kann. In eine bereits eskalierte Situation einzugreifen, verlangt von den Beamten mehr (physischen) Einsatz und erfordert ggf. personelle Verstärkung. Auf der anderen Seite können nicht-polizeiliche

Interventionsinstanzen die Arbeit der Polizisten erleichtern, indem sie Konflikte schon im Vorfeld lösen.

Das Vorgehen von Polizei und privaten Sicherheitsdiensten findet in den meisten Fällen unkoordiniert statt.[13] Beide Seiten haben unterschiedliche, teilweise konträre Zielsetzungen, Interessen und Kompetenzen. Während privaten Wachleuten nur die „Jedermannsrechte" sowie weitere übertragene Haus- und Eigentümerrechte des privaten Auftraggebers zustehen, verfügen Polizisten über weitergehende Rechte.[14] Für die Wohnungslosen bedeutet das, dass sie es mit zwei unterschiedlichen Instanzen sozialer Kontrolle zu tun haben, die ihnen mit unterschiedlichen Handlungsanforderungen begegnen und unterschiedliche Rechte ausüben können. Dieter, ein gebürtiger Engländer und seit mehreren Jahren wohnungslos in Duisburg, berichtet:

> *„Ich sitze mit ihm [einem anderen Wohnungslosen – Anm. d. Verf.] vor zwei Jahren am Bahnhof. And it was arschkalt. Einer von der Polizei kommt, nee, zwei kommen: ‚Ey, bisschen kalt Jungs, ne? Geht auf Gleis 1, aber nicht trinken, nicht rauchen!' Das ist in Ordnung. Und oben auf Gleis 1, zehn Minuten später, die Controllers [BSG (Sicherheitsdienst der Deutschen Bahn AG) – Anm. d. Verf.] kommen. ‚Raus!' Was können wir machen? Die Polizisten geben uns die Erlaubnis, nach oben zu gehen, ´cause it was arschkalt. Und die Controllers kommen und sagen ‚Raus!'" (Dieter, Interview v. 22.02.02)*

Dieser „staatlich-private Kontrollmix" (Ronneberger et al. 1999: 150) mit unklaren rechtlichen Normierungen und Zuständigkeiten erzeugt bei den Wohnungslosen Verhaltensunsicherheit. Was von der einen Seite toleriert wird, wird von der anderen sanktioniert. Außerdem erweckt die z.T. martialische Uniformierung von privaten Sicherheitsdiensten den Eindruck, sie seien im staatlichen Auftrag unterwegs, was aber – im Wege der Verwaltungshilfe oder Beleihung – nur für eine Minderheit zutrifft. Diese oftmals bewusst herbeigeführten „Suggestiveffekte" führen bei Wohnungslosen zu Verunsicherung und bestärken sie in ihren Vermeidungsstrategien.

4.6 Das Verhältnis von Polizisten und Wohnungslosen aus der Sicht der Wohnungslosenhilfe

Die Randgruppenarbeit mit Wohnungslosen läuft nach Aussagen der Sozialarbeiter weitaus unspektakulärer ab, als gemeinhin angenommen wird. Tätliche Angriffe von Wohnungslosen auf Mitarbeiter bilden die Ausnahme. Trotzdem müssen die Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe hin und wieder die Polizei rufen, wenn z.B. eigene Interventionsversuche bei Personen, die sich nicht an die Hausregeln ihrer Einrichtung halten, erfolglos geblieben sind. Das Vorgehen der herbeigerufenen

Polizeibeamten wird in solchen Fällen durchgehend positiv bewertet. Tanja schildert eine solches Beispiel aus der Praxis.

> *„Bei uns ist das passiert, wir versuchen natürlich so gut wie möglich, keine Hausverbote zu erteilen. Wir haben aber bestimmte Spielregeln im Tagesaufenthalt, dass man nicht deutlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen darf, wenn man da rein will. Und es kann vorkommen, dass jemand in so einer Situation ist, dass der deutlich Auswirkungen zeigt, aber sich dann weigert zu gehen. Und dann auch da unten vielleicht aggressiv auftritt infolge seines Alkohol- oder Drogenkonsums. Und wenn alle Stricke reißen und der geht nicht freiwillig, müssen wir auch schon mal im Notfall die Polizei holen. Und da denke ich, dass die eigentlich mit ziemlich viel Fingerspitzengefühl auftreten. Da habe ich es nicht erlebt, dass Polizeibeamte sich da aufgebaut haben in Uniform und haben die sofort zum Mitkommen aufgefordert, sondern die haben erst mal versucht, die Situation zu beruhigen." (Tanja, Interview v. 12.03.02)*

Alkohol ist häufig der Auslöser dafür, dass ein polizeiliches Einschreiten gegen Wohnungslose notwendig wird. Wenn Wohnungslose unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen – was angesichts des hohen Prozentsatzes von Alkoholikern und Drogenabhängigen unter Wohnungslosen eher den Regel- denn den Ausnahmefall darstellt – ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass die Situation eskaliert. Erschwerend kommt hinzu, dass vielen Wohnungslosen die straf- oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen ihres Handelns ziemlich gleichgültig sind, da sie „nichts zu verlieren haben". Ob sie nun auf der Straße schlafen oder in eine Ausnüchterungszelle gesperrt werden, macht für sie keinen großen Unterschied. Geldstrafen können sie ohnehin nicht bezahlen, weshalb sie häufig Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen. Diese Faktoren addieren sich zu einem nicht zu unterschätzendes Eskalationspotenzial bei solchen Einsätzen.

> *„Die Obdachlosen, wenn die einen im Kahn haben, dann schlagen die auch schon mal zu. Die haben ja nichts zu verlieren. Ob die im Winter mal eine Nacht im Polizeigewahrsam sind, das ist für die eigentlich egal." (Peter, Interview v. 6.03.02)*

Die operativen Kräfte müssen dann entscheiden, ob der aufgegriffene Wohnungslose, der erkennbar unter Drogen-/Alkoholeinfluss steht, ein Fall für die Ausnüchterungszelle oder das Krankenhaus ist. Sie müssen das ggf. mit dem Notarzt vor Ort aushandeln. Im Krankenhaus sind die in einem derartigen Zustand eingelieferten Patienten aber „ungeliebte Gäste", da sie meistens eigenmächtig und ohne Identifizierung wieder das Krankenhaus verlassen. Die Polizei will sie aber ebenso wenig, weil es wahrscheinlich ist, dass der Betroffene auf der Wache entweder randaliert oder sich sein Gesundheitszustand verschlechtert und der Notarzt erneut alarmiert werden muss.

> *„Was sollen die [die Polizisten – Anm. d. Verf.] eigentlich machen in der Situation? Die werden also gerufen. Das ist ja so. Der Bürger ruft die Polizei. Da liegt ein Besoffener. Die Polizei hat keinen Bock, den mitzunehmen, weil der denen höchstens die Zelle voll kotzt. Also rufen die den Krankenwagen. Und dann geht in der Regel, das habe ich schon erlebt, im Beisein des Besoffenen dieser Streit los, wer denn jetzt dafür zuständig ist, den mitzunehmen. Die Frage ist ja: Ist der jetzt schon so betrunken, dass er krankenhausbedürftig ist. Oder ist er erst so betrunken, dass er in die Ausnüchterung muss? [...] Weil keiner Bock darauf hat, sich damit zu befassen. Weil, was passiert, wenn der ins Krankenhaus kommt? Er haut nach zwei Stunden wieder ab, hat wahrscheinlich ein relatives Chaos hinterlassen. Behandelt werden die in der Regel nicht, die werden ins Bett gelegt. Das Gleiche passiert in der Ausnüchterung ja auch.“ (Ulrich, Interview v. 12.03.02)*

Die geringe Beschwerdemacht, die mit der finanziellen und sozialen Situation der Wohnungslosen zusammenhängt, zieht in der Regel auch eine geringe Anzeigebereitschaft nach sich. Konflikte werden häufig untereinander auf informellen Weg gelöst. Die Vermeidungsstrategien sind Teil dieser informellen Konfliktlösungen in der Gruppe der Wohnungslosen.

> *„Also, ich glaube, dass die Leute einen Heidenrespekt haben vor dieser Autorität Polizei. Und irgendwie latent immer ein schlechtes Gewissen und eher den Kontakt von sich aus meiden. [...] In einzelnen Fällen kommt das vor, dass Leute auch Anzeigen machen wegen Körperverletzung. Wenn es richtig heftig ist. Natürlich machen die das auch. Aber es ist eher selten. Eher wird es untereinander geregelt. Oder der Sache aus dem Weg gegangen.“ (Tanja, Interview v. 12.03.02)*

Wie stark diese Vermeidungsstrategien, die auch gegenüber privaten Sicherheitsdiensten angewendet werden, das Alltagshandeln von Wohnungslosen bestimmen können, demonstriert ein Beispiel, das Renate anführt.

> *„Vor zwei, drei Jahren waren da eine ganze Menge, die dann draußen in den Geschäftseingängen geschlafen haben. Manche verraten das ja auch nicht. Das ist ein gehütetes Geheimnis. Das ist ja auch gefährlich, wenn man draußen schläft. In der Tiefgarage bei Karstadt war so ein Schlafplatz. Bis dann so ein Wachdienst kam, stündlich. Da habe ich einen Klienten gehabt, der ist dann jede Stunde raus gegangen. Und wenn der [der Wachmann – Anm. d. Verf.] weg war, ist er wieder rein gegangen.“ (Renate, Interview v. 12.03.02)*

Polizeibeamte hingegen tolerieren auch das „Platte machen“ von Wohnungslosen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie den betreffenden Wohnungslosen kennen und dass die „Platte“ ordentlich verlassen wird. An den beiden Äußerungen von Renate und Stefan kann man gut erkennen, dass zum einen die Handlungsanforderungen von privaten Sicherheitsdiensten und Polizei stark differieren und dass

zum anderen das „stillschweigende Abkommen“ zwischen Polizeibeamten und Wohnungslosen an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

> *„Es wird auch häufig erzählt, wenn Leute ‚Platte machen’, die haben dann ja immer ihre bestimmten Stellen, zu denen sie gehen. Wenn mal eine Polizeistreife vorbeikommt und die Streife kennt die entsprechenden Personen und weiß, dass die morgens ihre Platte ordentlich und sauber verlassen, dann lassen die die in der Regel auch da liegen, wo sie halt schlafen. Kommt also darauf an. Wenn die Obdachlosen persönlich bekannt sind als Leute, die sich korrekt verhalten in der Öffentlichkeit, dann wird dieses ‚Platte machen’ eben auch akzeptiert von der Polizei.“ (Stefan, Interview v. 12.03.02)*

Die Einschätzungen der Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe, wie das Verhältnis zwischen Polizei und Wohnungslosen aussieht, sind durchaus nicht einheitlich. Nicht selten wird die Polizei als „natürlicher Feind“ der Wohnungslosen beschrieben, von anderen wird diese Beschreibung wieder zurückgewiesen.

> *„Also vom Positiven weiß ich nicht und negativ ist dieses allgemeine Gejaule, wie das so Alkoholiker und Junkies halt immer haben [...] ‚Bullen sind Schweine’ oder wie auch immer. [...] Das ist halt Ordnungsmacht, das ist der natürliche Feind.“ (Olga, Interview v. 6.03.02)*

> *„Ich habe eigentlich den Eindruck, dass die Polizei nicht unbedingt eine natürliche Gegnerschaft zu den Leuten hat. So habe ich es nicht erlebt.“ (Tanja, Interview v. 12.03.02)*

Ein Grund für diese Divergenz könnte die Art der Klientel sein, der unterschiedlich oft und intensiv mit der Polizei in Konflikt gerät. Denn die Einrichtungen, die die interviewten Mitarbeiter vertreten, sind unterschiedlich konzipiert und auf verschiedene Gruppen von Wohnungslosen zugeschnitten. Somit erfolgt die Wahrnehmung der Mitarbeiter selektiv, worüber sich die meisten Sozialarbeiter aber auch im klaren sind. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Sozialarbeiter in den wenigsten Fällen die Interaktionen von Polizeibeamten und Wohnungslosen selbst „live“ miterleben, sondern auf Informationen „aus zweiter Hand“ angewiesen sind (Polizisten, Kollegen, Presse, Wohnungslose), so dass die Wahrnehmung diversen Filtern und Verzerrungen unterliegt. Ungeachtet der verschiedenen Einschätzungen attestieren die Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe – wie die Wohnungslosen – den „altgedienten Hasen“ der Polizei tendenziell ein „ruhigeres Händchen“ im Umgang mit Wohnungslosen und „einen guten Draht“ zu Wohnungslosen. Sie betonen auch die Bedeutung, die die sprachlichen Umgangsformen für das Verhältnis zwischen Wohnungslosen und Polizisten hat.

> *„Von der Einschätzung her, junge Polizisten vom BGS, die wollen sich beweisen, die müssen auch, sag ich mal, ihre Erfolge vorweisen können, die gehen etwas anders an die Leute ran. Wo man die, denke ich, schon manchmal*

bremsen muss. Und altgediente Hasen, die gehen da doch lockerer und gelassener mit um." (Norbert, Interview v. 22.02.02)

„Also mein Eindruck ist, dass hier die Beamten, die zu Fuß unterwegs sind, eigentlich einen total guten Draht zu den Leuten haben und ein gutes Einfühlungsvermögen. Und das zeigt sich in vielen Kleinigkeiten. Die deuten auf unsere Beratungsstellen hin, die sind in Notlagen da, aber die setzen natürlich auch bestimmte Sachen durch. Aber ich finde, das Verhältnis ist relativ gut und friedlich, [...] das ist so ein sehr menschlicher Ton untereinander." (Tanja, Interview v. 12.03.02)

Auch das Verhältnis der Wohnungslosenhilfe zur Polizei stellt sich als vergleichsweise entspannt dar. Die Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe bestätigen einige Einschätzungen der Wohnungslosen, was ihre Beziehung zur Polizei anbelangt. Sie weisen auf das „Fingerspitzengefühl" der Polizeibeamten hin, das in Anbetracht des Eskalationspotenzials von Interaktionen mit Wohnungslosen sicherlich ebenso notwendig ist wie physisches Durchsetzungsvermögen.

5. Fazit

Die Mehrheit der interviewten Wohnungslosen hat ein „normales" Verhältnis zur Polizei. Positive wie negative Erfahrungen mit Polizisten hat zwar schon fast jeder Wohnungslose gemacht; es handelt sich hierbei aber meistens um punktuelle Ereignisse im Lebensverlauf. Negativ bewertete Begegnungen mit der Polizei seien teilweise auch selbst verschuldet gewesen, räumen einige Wohnungslose ein. Die hin und wieder geäußerte Vermutung, dass Polizisten es auf Wohnungslose „abgesehen" hätten, kann nicht bestätigt werden. Auch die Interaktionen zwischen Polizeibeamten und Wohnungslosen pauschal als konfliktträchtig zu bezeichnen, ist im Lichte dieser Untersuchungsergebnisse nicht gerechtfertigt. Vielmehr kommt es zu Begegnungen ganz unterschiedlicher Art, die durch unterschiedliche Einflussfaktoren determiniert werden. Dazu gehört unter anderem, wie alt die Polizeibeamten sind und ob es sich um Streifen- oder Zivilbeamte handelt, wie lange die Wohnungslosen der lokalen Szene angehören und polizeilich bekannt sind, wie schutzbedürftig sie sind und ob sie ein gepflegtes Erscheinungsbild abgeben oder nicht.

Allerdings machen Wohnungslose und Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe auch auf Defizite polizeilichen Handelns gegenüber Wohnungslosen aufmerksam. So werden Wohnungslose von Polizeibeamten vielfach nicht als gleichberechtigte Gesprächspartner und als „Auftraggeber" (Anzeigeerstatter, Zeuge) akzeptiert, sondern auf ihre Rolle als Hilfsbedürftige festgelegt und auf diese Weise stigmatisiert – mit der Folge, als nicht glaubhaft zu gelten. Auch wenn das eher selten vor-

kommt – Wohnungslose neigen dazu, Konflikte unter sich auf informelle Art und Weise zu lösen – wird hier Handlungsbedarf für die Polizei gesehen.

Damit ist ein weiterer, häufig geäußerter Kritikpunkt unmittelbar verbunden. Im Umgang mit Wohnungslosen scheint Polizisten zu wenig bewusst zu sein, dass der „Ton die Musik macht". Gleichberechtigte Kommunikation – zumindest durch die gleiche Anredeform – könne aber entscheidend dazu beitragen, dass sich Wohnungslose respektiert und ernstgenommen fühlen, und dass Konfliktpotenziale von vornherein reduziert werden.

Vereinzelt werden Vorschläge formuliert, wie das Verhältnis zwischen Wohnungslosen und Wohnungslosenhilfe auf der einen und der Polizei auf der anderen Seite verbessert werden kann. Die Dialogbereitschaft und -fähigkeit der Polizei sowohl gegenüber den Wohnungslosen, als auch gegenüber den Mitarbeitern der Wohnungslosenhilfe müsse ebenso weiter gefördert werden wie die Selbstkritik und Selbstreflexion der Einsätze gegen Wohnungslose.

Es sei wünschenswert, dass die Kooperation zwischen Polizei und Wohnungslosenhilfe weiter intensiviert werde. Auch sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass Polizeibeamte und Wohnungslose miteinander reden und ihre Sicht der Dinge austauschen können.

Anmerkungen

1 Seit September 2001 führt eine Forschungsgruppe des Instituts für Soziologie an der Universität Duisburg-Essen (Standort Duisburg) unter der Leitung von Prof. Dr. Hermann Strasser und Dr. Thomas Schweer ein DFG-Forschungsprojekt mit dem Titel „‚Da draußen ist ein Zoo und wir sind die Dompteure': Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen – Teilnehmende Beobachtung des Alltags von operativen Kräften" durch. Ziel der Studie ist es, die Beziehung zwischen Polizei und sozialen Minderheiten darzustellen, Alltagskonflikte zwischen den Polizeibeamten und ihrem polizeilichen Gegenüber zu analysieren und auf der Grundlage der wissenschaftlichen Befunde Fortbildungsprogramme und Projekte zu entwickeln, um das Miteinander von Polizeibeamten und ethnischen Minderheiten sowie sozialen Randgruppen zu erleichtern und Konfliktpotenziale abzubauen. Der konzeptionelle Rahmen für die praktischen Maßnahmen bildet das so genannte Community Policing. Für kritische Anmerkungen zu der Teilstudie „Wohnungslose und Polizisten", die hier stark gekürzt wiedergegeben wird, danken wir Dr. Thomas Schweer und Anja Mensching. Bisherige Publikationen im Zusammenhang mit diesem Forschungsprojekt sind: Schweer/Strasser (2003); Strasser/Zdun (2003).

2 In Zitaten sowie bei festgelegten Begrifflichkeiten (z.B. Obdachlosenzeitung, Obdachlosenasyl, Obdachlosenstatistik) wird keine vereinheitlichende Veränderung von „Obdachlosen" zu „Wohnungslosen" vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit und stilistischen Klarheit wird hier weiter-

hin nur die männliche Form verwendet, was in keiner Weise eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen soll.

3 Angaben der Stadt Duisburg (2001: 9) zufolge waren in den Notunterkünften im Berichtszeitraum 2000 insgesamt 48 Polizei- und 59 Notarzteinsätze erforderlich.

4 Z.B. im Strafgesetzbuch (StGB): § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 185 (Beleidigung), § 240 (Nötigung), § 241 (Bedrohung), § 242 (Diebstahl), § 248a (Diebstahl geringwertiger Gegenstände), § 303 (Sachbeschädigung); im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG): § 117 (unzulässiger Lärm), § 118 (Belästigung der Allgemeinheit), § 119 (grob anstößige und belästigende Handlungen), § 121 (Halten gefährlicher Tiere), § 122 (Vollrausch).

5 Im Pretest zeigte sich, dass die zunächst favorisierte schriftliche Befragung eine schlechte Rücklauf- und eine noch schlechtere Auswertungsquote nach sich ziehen würde, weswegen sie dann aufgegeben werden musste.

6 Die Einzelinterviews fanden im Februar und März 2002 in den Räumen der jeweiligen Einrichtung ohne Anwesenheit Dritter statt. Die Dauer der Interviews betrug zwischen 15 und 45 Minuten. Sie wurden von einem Tonband aufgenommen und anschließend transkribiert. Zugunsten der Lesbarkeit wurde eine Übertragung ins normale Schriftdeutsch vorgenommen, d.h. Satzbaufehler wurden behoben und der Stil wurde geglättet. Mit solchen Korrekturarbeiten wurde jedoch sparsam umgegangen, um die Spontaneität und Authentizität der Interviewsituation zu erhalten. Mit der Aufzeichnung auf Tonband waren alle angesprochenen Personen einverstanden. Sie zeigten sich durch die Aufnahme auch nicht beeinträchtigt. Nennenswerte Störungen oder Konflikte tauchten im Verlauf der Gespräche nicht auf. Allen Interviewpartner wurde Anonymität zugesichert und bei der Transkription ein fiktiver Namen zugeordnet (Wohnungslose: Arnold, Bert, Christoph, Dieter, Elisabeth, Florian, Günther, Heinrich, Ilja, Jonas; Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe: Karl, Lars, Manfred, Norbert, Olga, Peter, Renate, Stefan, Tanja, Ulrich).

7 Auch in einer Untersuchung von Holm/Stumpf (1999: 25) bescheinigen Kölner Wohnungslose den Polizeibeamten und Mitarbeitern des Ordnungsamtes häufig ein sachlich-korrektes Verhalten, während sie das Verhalten von Bundesgrenzschutz (BGS), Bahnschutzgesellschaft (BSG) und dem Wachdienst der Kölner Verkehrsbetriebe als eher unfreundlich beurteilen.

8 Mit Verbringungsgewahrsam wird eine in der polizeilichen Praxis nicht unübliche, aber rechtlich umstrittene Maßnahme der Gefahrenabwehr bezeichnet, mit der Wohnungslose aus der Innenstadt zum Stadtrand gefahren und dort „ausgesetzt“ werden (Leggereit 1999: 263).

9 Zu den Unterschieden zwischen Wach- und Wechseldienst (scherzhaft auch als „Trachtengruppe“ bezeichnet) und Angehörigen von zivilen Einsatztrupps der Polizei vgl. Schweer/Strasser (2003: 241ff.).

10 Nach Müller/von Paulgerg-Muschiol (2001: 170) sind hierfür auch die Enge der Räume und die brisante Mischung bei der Belegung von Mehrbettzimmern verantwortlich.

11 Auch in der Untersuchung von Girtler (1980: 88) und von Paulgerg-Muschiol/Müller (2000: 187f.) berichten Wohnungslose, dass sie sich im Rückgriff auf die Lebensweisheit „wie man in den Wald reinruft, so schallt es heraus...“ gegenüber Polizeibeamten besonders höflich verhalten.

12 Von einer solchen „Präventivstrategie“ erzählt auch ein Wohnungsloser aus München in der Untersuchung von von Paulgerg-Muschiol/Müller (2000: 187).

13 Inzwischen haben sich aus den zunehmenden Berührungspunkten von Polizei und privaten Sicherheitsdiensten im öffentlichen Raum in einigen Städten, z.B. in Frankfurt und Düsseldorf, „Police-Private-Partnerships“ (Stober 1997) entwickelt. Das „Düsseldorfer Modell“ (vgl. hierzu Bülow 2000; kritisch Winkler 2000) gilt als Vorreiter solcher Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und privatem Sicherheitsgewerbe, die u.a. die Einrichtung einer gemeinsamen

Leitstelle, Fortbildungskurse für das Personal der privaten Sicherheitsdienste und die Abstimmung von Streifengängen umfassen.

14 Während private Sicherheitsdienste nur diejenigen Rechte ausüben können, die ihrem auch Auftraggeber zustehen, verfügen Polizisten über weitergehende Rechte, z.B. Identitätsfeststellung und sonstige erkennungsdienstliche Maßnahmen (§§ 12, 14 PolG NW), Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen (§§ 39, 40, 41 PolG NW), Platzverweisung (§ 34 PolG NW) und Gewahrsam (§ 35 PolG NW). Zu den Jedermannsrechten zählen Notwehr und Nothilfe (§§ 53 StGB, 227 BGB, 11 OWiG), Notstand (§§ 54 StGB, 228, 904 BGB, 12 OWiG), Selbsthilfe (§§ 229, 561, 859, 860 BGB) und vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO, 229, 230 Abs. 2 BGB). Zu den übertragenen Rechten gehören weiter das Selbsthilferecht (§§ 229ff., 859, 860 BGB) sowie Eigentums- und Besitzschutz (§§ 859f., 867, 1005 BGB). Vgl. Überblick bei Bülow (2000: 108); detailliert Tischbein (2001: 111ff.).

Literatur

Angele, G., 1989: Obdachlosigkeit – Herausforderung an Pädagogik, Soziologie und Politik. Weinheim: Deutscher Studien-Verlag.

BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe), 2002: Zahl der Wohnungslosen in Deutschland. URL: http://www.bagw.de/index2.html [letzter Zugriff: 16.12.2002].

Becher, U., 1982: Armut und Soziale Arbeit. (Univ.-Dissertation, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften), Universität Wuppertal.

Behrendes, U., 1998: Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit in Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften. Wohnungslos 40/2: 41-48.

Bülow, W., 2000: Zusammenwirken zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten. S. 103-117 in: Pitschas, R./Stober, R. (Hrsg.), Kriminalprävention durch Sicherheitspartnerschaften. Köln: Heymanns.

Enders-Dragässer, U./Sellach, B./Feig, A./Jung, M.-L./Roscher, S., 1996: Frauen ohne Wohnung. Handbuch für die ambulante Wohnungslosenhilfe für Frauen. Stuttgart: Kohlhammer.

Fiedler, A., 2001: Polizeiliches Handeln in Einsatzsituationen des privaten Konfliktes – die Definitionslast der „verunsicherten Sicherheitsexperten“. Eine qualitative Annährung an polizeiliche Handlungsmuster. (Diplomarbeit, Aufbaustudium Kriminologie), Universität Hamburg)

Geißler, R., 2002: Die Sozialstruktur Deutschlands. Die gesellschaftliche Entwicklung vor und nach der Vereinigung, 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Giesbrecht, A., 1987: Wohnungslos – Arbeitslos – Mittellos. Lebensläufe und aktuelle Situation Nichtsesshafter. Opladen: Leske + Budrich.

Girtler, R., 1980: Vagabunden in der Großstadt – Teilnehmende Beobachtung in der Lebenswelt der Sandler Wiens. Stuttgart: Enke.

Görgens, B., 2000: Kriminalprävention in und mit den Kommunen. Bewährungshilfe 47/2: 169-180.

Herzog, F., 2000: Beispiel München: Streetwork der Teestube „Komm“. S. 136-149 in: Hinz, P./ Simon, T./Wollschläger, T. (Hrsg.), Streetwork in der Wohnungslosenhilfe. Baltmannsweiler: Schneider.

Holm, H./Stumpf, K., 1999: Wem gehört die Stadt? Bestandsaufnahme von Aufenthaltsverboten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Köln. Wohnungslos 41/1: 23-27.

ILS (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.), 2001: Im Mittelpunkt der Städte. Sicherheit und Aufenthaltsqualität – Strategien für den Erfolg urbaner Zentren. Dortmund: ILS.

Jochum, G. (1996): „Pennerlalltag“ – Eine soziologische Studie zur Lebensführung von „Stadtstreichern“ in München. S. 67-215 in: Kudera, W./Voß, G. G. (Hrsg.), „Pennerlalltag“. Eine soziologische Studie von Georg Jochum zur Lebensführung von „Stadtstreichern“ in München. München: Hampp.

LDS NRW (Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen), 2001: Obdachlosigkeit in NRW 2001. (*http://www.lds.nrw.de/frames/f_set3.htm*) [letzter Zugriff: 20.12.2001].

Leggereit, R., 1999: Der Verbringungsgewahrsam – ein generell rechtswidriges Instrumentarium der Vollzugspolizei? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 18/3: 263-265.

Ludwig-Mayerhofer, W./Müller, M./Paulgerg-Muschiol, L. von, 1997: Lebensweisen Wohnungsloser – zwischen Autonomie und Restriktion. Arbeitspapier Nr. 1 des Forschungsprojekts „Wohnungslosigkeit und Strafvollzug“. (Vortrag auf der Tagung „Strukturen und Aspekte von Armut“ DGS-Sektion „Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalyse“ in Hamburg am 21./22. März 1997)

Ludwig-Mayerhofer, W./Müller, M./Paulgerg-Muschiol, L. von, 2000: Rechtliche Sozialkontrolle von Wohnungslosen. S. 227-243 in: Rottleuthner, H. (Hrsg.), Armer Rechtsstaat. Baden-Baden: Nomos.

Lutz, H., 1994: Wohl dem, der Sicherheit kaufen kann. Risse im Gewaltmonopol. S. 136-141 in: Fietz, M./Jach, M. (Hrsg.), Zündstoff Kriminalität: innere Sicherheit auf dem Prüfstand. München/Landsberg am Lech: Bonn Aktuell.

Marciniak, K.-H., 1990: Rechtswidrige straßenrechtliche Sondernutzungssatzungen gegen den Aufenthalt von obdachlosen Bürgern auf Straßen, Plätzen und Grünanlagen. Gefährdetenhilfe 32/2: 53-54.

MASQT NRW (Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Nordrhein-Westfalen), 2000: Weniger Obdachlose in NRW – Neue Zahlen liegen vor. Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2000. (*http://www.masqt.nrw.de/bibliothek/pressearchiv4_2000/pm001220.html*) [letzter Zugriff: 01.07.2001].

Monzer, M., 1995: Umgang mit den stark abgebauten Alkoholikern unter den Wohnungslosen. Wohnungslos 37/4: 146-149.

Müller, M./Paulgerg-Muschiol, L. von, 2001: Wohnungslosigkeit und Straffälligkeit – erklärt die Situation alles? S. 160-182 in: Althoff, M./Cremer-Schäfer, H./Löschper, G./Reinke, H./ Smaus, G. (Hrsg.), Integration und Ausschließung. Kriminalpolitik und Kriminalität in Zeiten gesellschaftlicher Transformation. Baden-Baden: Nomos.

Nahr, H./Orth, V., 1999: Die statistische Erfassung von Obdachlosigkeit: ein Thema ohne Ende? Wohnungslos 41/3: 113-118.

Pape, M., 1996: Obdachlosigkeit in Ost- und Westdeutschland im Vergleich. Dargestellt am Beispiel der Städte Nordhausen und Northeim. Potsdam: Eigenverlag.

Paulgerg-Muschiol, L. von/Müller, M. 2000: Wohnungslose Männer im Kriminalisierungsprozeß. S. 175-199 in: Ludwig-Mayerhofer, W. (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung. Opladen: Leske + Budrich.

Rohden, G., 2000: Streetwork in der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose im Diözesan-Caritasverband. S. 106-117 in: Hinz, P./Simon, T./Wollschläger, T. (Hrsg.), Streetwork in der Wohnungslosenhilfe. Baltmannsweiler: Schneider.

Ronneberger, K.,/Lanz, S./Jahn, W., 1999: Die Stadt als Beute. Bonn: Dietz.

Schmid, C., 1990: Die Randgruppe der Stadtstreicher. Im Teufelskreis der Nichtseßhaftigkeit. Wien, Köln: Böhlau.

Schmidt, C., 2002: Harte Richter, harte Strafen. Die Woche v. 01.02.2002: 29.

Schweer, T./Strasser, H., 2003: „Die Polizei – Dein Freund und Helfer?!“ Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. S. 229-260 in: Groenemeyer, A./Mansel, J. (Hrsg.), Die Ethnisierung von Alltagskonflikten. Opladen: Leske + Budrich.

Simon, T., 1999: Sozialarbeit und Polizei. Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 63/2: 39-48.

Simon, T., 2001: Wem gehört der öffentliche Raum? Zum Umgang mit Armen und Randgruppen in Deutschlands Städten. Opladen: Leske + Budrich.

Stadt Duisburg, 1996: Wohnungsnotfallplan Duisburg. Analysen, Fakten, Maßnahmen. Duisburg.

Stadt Duisburg, 2001: Jahresbericht 2000. Umsetzung des Wohnungsnotfallplanes. Duisburg.

Stober, R., 1997: Staatliches Gewaltmonopol und privates Sicherheitsgewerbe. Plädoyer für ein Police-Private-Partnership. Neue Juristische Wochenzeitschrift 50/14: 889-896.

Stolleis, M./Kohl, W., 1990: Rechtsgutachten über die Zulässigkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegen Nichtsesshafte in den Städten, insbesondere durch Alkoholverbote auf Grund straßenrechtlicher Sondernutzungssatzungen. Gefährdetenhilfe 32/2: 55-62.

Strasser, H./Zdun, S., 2003: Ehrenwerte Männer – Jugendliche Russlanddeutsche und die deutsche Polizei. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1/3: 266-271.

Tischbein, M., 2000: Zusammenstellung einiger Aspekte der rechtlichen Behandlung privater Sicherheitsunternehmen. (Univ.-Diss., Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Trier)

Volkmann, U., 2000: Die Rückeroberung der Allmende. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 19/4: 361-368.

Winkler, M., 2000: Private Wachdienste als Horch- und Guckposten der Polizei? Rechtsprobleme der Tätigkeit von Sicherheitsunternehmen im öffentlichen Raum. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 14/8: 287-297.

Wolf, J., 1999: Das Recht des Lebens auf der Straße. Ein Rechtsgutachten zur Privatisierung öffentlicher Flächen und zum Grundrechtsschutz wohnungsloser Menschen, Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-West Westfalen (Hrsg.). Dortmund: ILS.

Prof. Dr. Hermann Strasser, Henning van den Brink, *Universität Duisburg-Essen (Standort Duisburg) Institut für Soziologie, 47048 Duisburg*

E-Mail: strasser@uni-duisburg.de

E-Mail: h.vandenbrink@web.de